

Satzung

Berlin, 20. April 2016



Elternzentrum Berlin e.V.

Autismus-Spektrum

Präambel

Der Verein "Elternzentrum Berlin" wurde im Oktober 2008 gegründet, um im Sinne des Art. 3 des Grundgesetzes, wonach niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf, die Lebenssituation von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen zu verbessern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Elternzentrum Berlin". Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V." Die Vereinsbezeichnung lautet "Elternzentrum Berlin e.V. – Autismus-Spektrum".

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Beratung von Menschen mit Autismus und deren Angehörigen.

Diese Zielstellung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Information, Vernetzung und Beratung von Familien mit Angehörigen aus dem Autismus-Spektrum;
- b) Gestaltung von Freizeitangeboten für Menschen mit Autismus und deren Bezugspersonen;
- c) Durchführung von Fortbildungen, Vorträgen und Trainings sowie Unterstützung der Vernetzung von Fachkräften.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Geldmittel und Sachwerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.
5. Der Vorstand kann beschließen, besonders aktiven Vereinsmitgliedern maximal einmal jährlich Ehrenamtszuschüsse auszuzahlen. Auslagen für den Verein werden erstattet, sofern

Satzung

Berlin, 20. April 2016

sie vorher beschlossen oder aber rückwirkend vom Vorstand als solche anerkannt worden sind.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Anspruch auf Auslagen kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit geeigneten Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitglieder

1. Einzelpersonen sowie Vereinigungen (juristische Personen jeder Rechtsform), die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald die Beitrittserklärung in Textform bestätigt worden ist.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verein nach besten Kräften. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bei Eintritt sofort, bei bestehender Mitgliedschaft jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig wird. Über die Mindesthöhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Veränderungen der minimalen Beitragshöhe sind maximal einmal im Jahr möglich und dann ab dem nächsten Kalenderjahr gültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Ausschluss kann, nach Prüfung durch den Vorstand, bei fehlender Entrichtung der Beiträge über einen Zeitraum von länger als neun Monaten erfolgen. In diesem Fall wird der Vorstand dem beitrags säumigen Mitglied zuvor eine einmalige Mahnung in Textform zukommen lassen. Nach einer Frist von 14 Tagen kann das säumige Mitglied ohne weitere Benachrichtigung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Außerdem kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Der entsprechende Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einmonatiger Kündigungsfrist angezeigt werden. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

Satzung

Berlin, 20. April 2016

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstands einschließlich des Finanzberichtes sowie das Votum der/des vom Vorstand bestimmten Revisorin/Revisors (Kassenprüfer/in) zur Kenntnis und wird darüber bei Bedarf diskutieren. Turnusmäßig alle zwei Jahre nimmt die Jahreshauptversammlung die Neuwahl des Vorstandes vor.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung des Vereins beschließen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
5. Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Absendung der Einladung per E-Mail oder die Aufgabe per Post rechtzeitig erfolgt sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Neuwahl des Vorstandes. Ausnahmen sind durch Ziffer 9 geregelt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dem eine Anwesenheitsliste beizulegen ist. Die Niederschrift über die Sitzung und die Beschlüsse ist von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollant/in/en zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder die Auflösung des Vereins dürfen nur nach vorheriger Ankündigung im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie können nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung zu einem Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In jedem Fall bedürfen Beschlüsse zu den genannten Themen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung durch eine Ehrenamtszuschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen, die maximal einmal jährlich ausgezahlt werden darf.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern, von denen die Mehrzahl eine/n Familienangehörige/n im Autismus-Spektrum haben muss. Angestellte des Vereins sind von einer Vorstandstätigkeit ausgeschlossen.
3. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinsam gewählt werden. Unmittelbar nach seiner Wahl, spätestens aber innerhalb einer Woche, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n oder zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie Schriftführer/in und Schatzmeister/in. Diese vier Funktionen dürfen nicht im Doppelamt ausgeübt werden.

Satzung

Berlin, 20. April 2016

Der Vorstand kann jederzeit eine Änderung der Ämterverteilung und personellen Zuständigkeiten beschließen. Solche Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt, aber nicht begründet werden.

4. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Die turnusmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Das Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder macht eine Neu- bzw. Nachwahl nur erforderlich, wenn die Mindestanzahl von vier Vorstandsmitgliedern unterschritten wird oder die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Nachwahl beschließen. Sollte für eines der in Ziffer 3 genannten vier Ämter eine Neubesetzung erforderlich werden, wird der Vorstand innerhalb eines Monats aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied bestimmen, dass diese Funktion übernimmt. Bei Unterschreiten der Mindestzahl muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der eine Nachwahl erfolgt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des §2 dieser Satzung. Einmal jährlich bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine/n Revisor/in (Kassenprüfer/in). Dabei darf es sich nicht um ein Vorstandsmitglied handeln.
8. Es sind regelmäßig Vorstandssitzungen durchzuführen, mindestens aber einmal im Halbjahr. Diese sind in der Regel öffentlich; Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Zwischen den Vorstandssitzungen ist eine Beschlussfassung über Einzelfragen in einem Umlaufverfahren in Textform möglich. Bei Beschlussfassung in einem solchen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
9. Der Vorstand kann entscheiden, eine Geschäftsstelle einzurichten. Ein solcher Beschluss muss umgehend allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Mitarbeiter zu beschäftigen oder Personen gegen Entgelt zu beauftragen. Die Auswahl dieser Personen und die Vertragsgestaltung obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seines Vereinszwecks kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten und kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Art und Umfang der wahrzunehmenden Geschäfte regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei §6, Ziffer 9 Anwendung findet.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder

Satzung

Berlin, 20. April 2016

mildtätige Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich nach Inkrafttreten in Textform mitgeteilt werden.
2. Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Elternzentrum Berlin e.V.
✉ c/o Kablower Weg 57a • 12526 Berlin

🌐 <http://www.elternzentrum-berlin.de>
info@elternzentrum-berlin.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 28434
Steuernummer 27 / 664 / 53144

Konto
Empfänger Elternzentrum Berlin e.V.
Bank Deutsche Kreditbank Berlin **Konto** 1020004519 **BLZ** 12030000
IBAN DE37120300001020004519
BIC/SWIFT-Code BYLADEM1001